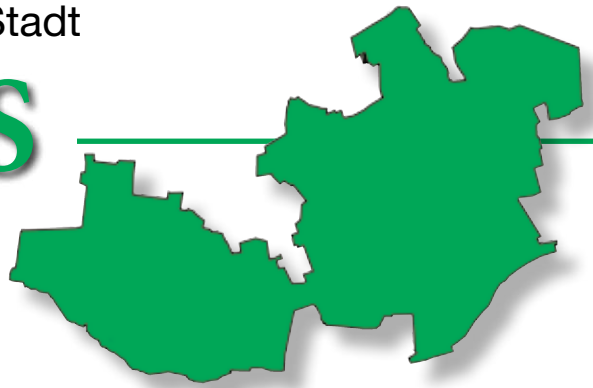


Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt

SÜDLICHES ANHALT



Jahrgang 6 · Nummer 6
Donnerstag, den 19. März 2015

www.suedliches-anhalt.de

Schützenverein Gölzau 1990 e. V.

Landesleistungsstützpunkt Sportschießen Sachsen-Anhalt



*Aufsteiger in die 1. Bundesliga Sportschießen Luftgewehr
11. Januar 2015*

Foto v. l. n. r. vordere Reihe: Mannschaftsleiter und Trainer Fritz Naumann, Mannschaftskapitän Richard Bennemann, Saskia Gablenz, Natalie Pfeiffer, Ilja Charheika, Annett Bliedtner - Heimtrainerin von C. Bänisch,

Foto v. l. n. r. hintere Reihe: Charleen Bänisch, Anne Debertshäuser, Lena Cramer, Isa Yasu Weinberg

**Heimwettkämpfe der Saison 2015/2016 mit Rahmenprogramm
am 28./29. November 2015**

Teilnehmer: 6 Mannschaften

Austragungsort: Sport- und Kulturzentrum der Stadt Südliches Anhalt

Zuschauerkapazität: 450 Personen

Darstellung des Vereins auf Seite 13/14.

Die nächste Ausgabe
erscheint am:
Donnerstag, dem 2. April 2015

Annahmeschluss für redaktionelle
Beiträge und Anzeigen:
Donnerstag, der 19. März 2015

Melden Sie sich unter: 034978 265-10, per E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Amtliche Mitteilungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Südliches Anhalt

Sprechzeiten in den Verwaltungsstellen der Stadt Südliches Anhalt

Verwaltungsstellen

Weißandt-Görlzau
Hauptstraße 31
06369 Südliches Anhalt
Tel.: 034978 265-0
Fax: 034978 265-55
E-Mail: info@suedliches-anhalt.de

Gröbzig
Markplatz 1
06388 Südliches Anhalt
Tel.: 034976 242-0
Fax: 034976 242-19

Quellendorf
Gartenstraße 1
06386 Südliches Anhalt
Tel.: 034977 403-0

Sprechzeiten

Weißandt-Görlzau und Gröbzig

Montag:	-
Dienstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch:	-
Donnerstag:	09:00 - 12:00 und 13:00 - 15:30 Uhr
Freitag:	-

Quellendorf

nicht besetzt
nicht besetzt
**1. + 3. Mittwoch im Monat
09:00 - 12:00 Uhr**
**2. + 4. Mittwoch im Monat
15:00 - 17:00 Uhr**
nicht besetzt
nicht besetzt

Wichtige Termine außerhalb der Sprechzeiten können mit dem/der zuständigen Mitarbeiter/in individuell vereinbart werden.

Ortsbürgermeister/innen der Stadt Südliches Anhalt

Büro und Sprechzeiten

Ortschaft	Ortsbürgermeister/in	Büro	Sprechzeiten	Telefon
Edderitz	Annelie Fiedler	Leninplatz 8, OT Edderitz	jeden Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr	034976 32104
Fraßdorf	Ralf Moritz	Alte Siedlung 16, OT Fraßdorf	nach Vereinbarung	0157 56434382
Glauzig	Volkmar Schöbe	Dorfstraße 38, OT Glauzig	nach Vereinbarung	0177 7519126
Görzig	Dietrich-Eckehardt	Radegaster Str. 11a, OT Görzig	nach Vereinbarung	034975 21586
Gröbzig	Dirk Honsa	Marktplatz 1, OT Gröbzig	jeden 1. u. 3. Dienstag: 17.00 - 18.00 Uhr	
Großbadegast	Monika Reinbothe	Am Stangenteich 1, OT Großbadegast (Kulturzentrum)	nach Vereinbarung	03496 215379
Hinsdorf	Hans-Rainer Homann	Bauernreihe 7, OT Hinsdorf	nach Vereinbarung	0157 81807241
Libehna	Dr. Eicke Zschoche	Dorfstraße 9, OT Repau	nach Vereinbarung	0177 3318906
Maasdorf	Andreas Böhme	Dorfstr. 27, OT Maasdorf	nach Vereinbarung	0163 2511886
Meilendorf	Thomas Schneider	Meilendorfer Str. 5, OT Meilendorf	nach Vereinbarung	0163 5757656
Piethen	Waldemar Stary	Dorfstr. 21, OT Piethen	nach Vereinbarung	0177 6251985
Prosigk	Olaf Feuerborn	Lindenstraße 15a, OT Prosigk	nach Vereinbarung	0151 40164349
Quellendorf	Doris Zimmermann	Schulstr. 16, OT Quellendorf	nach Vereinbarung	034977 21423 u. 0170 9490838
Radegast	Michael Graf	Marktplatz 1, OT Radegast	jeden Dienstag: 16.00 - 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung	034978 21275 0171 7321791
Reinsdorf	Rainer Poppe	Friedensstr. 7, OT Reinsdorf	nach Vereinbarung	0176 63802368
Reupzig	Hartmut Burghause	Dorfstr. 56a, OT Reupzig	nach Vereinbarung	0172 8957778
Riesdorf	Olaf Behr	Dorfstr. 40b, OT Riesdorf	nach Vereinbarung	0173 7506196
Scheuder	Franz Riemer	Dorfstr. 46c, OT Scheuder	nach Vereinbarung	034977 21839
Treblichau a. d. Fuhne	Elfe Glauch	Dorfstr. 2, OT Hohnsdorf	nach vorheriger Bekanntmachung u. nach Vereinbarung	034975 21609
Weißandt-Görlzau	Erika Scheller	Hauptstr. 31, OT Weißandt-Görlzau (Haus 1, Zi. 211)	jeden Dienstag von 16.00 bis 18.00 Uhr	034978 30685
Werdershäusen	Thorsten Breitschuh	Gröbzigener Straße 15, OT Werdershäusen	nach Vereinbarung	034976 383936
Wieskau	Maik Götze	An der Gemeinde 5, OT Wieskau	nach Vereinbarung	034976 21156 und 01733805451
Wörbzig	Hubert Schüppel	Schulstr. 9, OT Wörbzig	nach Vereinbarung	034976 26426 oder 0178 1314468
Zehbitz	Reinhard Ulrich	Dorfstr. 40, OT Zehbitz	nach Vereinbarung	0177 2598712

Bekanntmachung

Am **Montag, dem 23.03.2015, 19:00 Uhr**, findet im Sitzungsraum (R. 122) des Verwaltungsamtes der Stadt Südliches Anhalt, OT Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Information des Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
8. Einwohnerfragestunde
9. **Beratung/Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen:**
- 9.1. Haushaltssatzung 2015
10. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
11. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

12. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
13. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
14. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
15. Information des Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
16. **Beratung/Beschlussfassung der nichtöffentlichen Vorlagen:**
- 16.1. Vergabe - Brunnenbau mit Zisterne für Feuerlöschbevorzugung in Diesdorf
- 16.2. Vergabe - Umverlegung Straßenbeleuchtung in Scheuder im Zuge des Straßenausbaus der K 2080
- 16.3. Vergabe Gas-Konzession für die Ortschaft Großbadegast
- 16.4. Personalangelegenheit
- 16.5. Personalangelegenheit
- 16.6. Personalangelegenheit
17. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
18. Schließung der Sitzung

gez. Bresch

Vorsitzender des Haupt- und Finanzausschusses

Bekanntmachung

Am **Dienstag, dem 24.03.2015, 18:00 Uhr**, findet im Mehrgenerationenhaus Görzig, im „Offenen Treff“, Radegaster Straße 11a, OT Görzig, 06369 Südliches Anhalt eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses statt.

Zu Beginn der Sitzung erfolgt die Besichtigung der Multimedialkabinette in der Schule.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
4. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
5. Information der Vorsitzenden (öffentlicher Teil)
6. Einwohnerfragestunde
7. **Beratung der öffentlichen Vorlagen:**
- 7.1. Möglichkeiten und Probleme in den Multimedialkabinetten (Bericht der betreuenden Fachfirma)
- 7.2. Situation im Jugendclub Görzig mit Bericht des Betreuungspersonals

8. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (öffentlicher Teil)
9. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

10. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
11. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
12. Information der Vorsitzenden (nichtöffentlicher Teil)
13. **Beratung der nichtöffentlichen Vorlagen:**
- 13.1. Beratung zur Verfahrensweise Betriebskosten 2015 für MSG
14. Anfragen und Anregungen der Mitglieder (nichtöffentlicher Teil)
15. Schließung der Sitzung

gez. Reinbothe

Vorsitzende des Kultur- und Sozialausschusses

Bekanntmachung

Am **Mittwoch, dem 25.03.2015, 19:00 Uhr**, findet im Gemeindezentrum Weißandt-Görlau, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt OT Weißandt-Görlau eine öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Tagesordnung

A: Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der anwesenden Mitglieder
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit
4. Feststellung des öffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
5. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
6. Bestätigung der Niederschrift des öffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
7. Bericht des Stadtratsvorsitzenden über die im nichtöffentlichen Teil der vorangegangenen Sitzung gefassten Beschlüsse
8. Bericht des Bürgermeisters
9. Einwohnerfragestunde
10. **Beratung/Beschlussfassung der öffentlichen Vorlagen:**
- 10.1. Haushaltssatzung 2015
- 10.2. Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zu dem Bauantrag „Neubau Milchviehstall für 320 Milchkühe mit Treibeweg, Antrag auf Lageänderung einer genehmigten Mehrzweckhalle und Mistplatte“ an der Molkereistraße im Ortsteil Quellendorf der Stadt Südliches Anhalt
- 10.3. Annahme und Verwendung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen
11. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder (öffentlicher Teil)
12. Schließung des öffentlichen Teils der Sitzung

B: Nichtöffentlicher Teil

13. Feststellung des nichtöffentlichen Teils der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
14. Feststellung des Mitwirkungsverbotes
15. Bestätigung der Niederschrift des nichtöffentlichen Teils der vorangegangenen Sitzung/en
16. Bericht des Bürgermeisters (nichtöffentlicher Teil)
17. **Beratung/Beschlussfassung der nichtöffentlichen Vorlagen:**
- 17.1. Vergabe Gas-Konzession für die Ortschaft Großbadegast
- 17.2. Personalangelegenheit
- 17.3. Personalangelegenheit
- 17.4. Personalangelegenheit
18. Anfragen und Anregungen der Ratsmitglieder (nichtöffentlicher Teil)
19. Schließung der Sitzung

gez. Schneider

Vorsitzender des Stadtrates

**In der Sitzung des Haupt- und
Finanzausschusses der Stadt
Südliches Anhalt am 19.02.2015
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

Beschluss-Nr.	Beschluss über...
EGSA-HF-01-01/2015	die Vergabe - Kanalneubau und Kanalsanierung An der Gemeinde in Wieskau der Stadt Südliches Anhalt
EGSA-HF-02-01/2015	die Veräußerung der Liegenschaft in der Gemarkung Weißandt-Görlau, Flur 4, Flurstück 1066, eine vermessende Teilfläche von ca. 865 qm
EGSA-HF-03-01/2015	die Veräußerung der Liegenschaft in der Gemarkung Piethen, Flur 1, Flurstück 14, eine vermessende Teilfläche von ca. 173 qm
EGSA-HF-04-01/2015	die Veräußerung der Liegenschaft in der Gemarkung Edderitz, Flur 3, Flurstücke 1035, 1036, 1048 und 1056 in einer Größe von insgesamt 6102 qm

**In der Sitzung des Stadtrates der Stadt
Südliches Anhalt am 25.02.2015
wurden folgende Beschlüsse gefasst**

Beschluss-Nr.	Beschluss über...
EGSA-SR-06-02/2015	die Abberufung des Ortsbürgermeisters der Ortschaft Wieskau
EGSA-SR-07-02/2015	die Bestätigung der Wahl des Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Wieskau
EGSA-SR-09-02/2015	die Verwendung von Spenden, Schenkungen und sonstigen Zuwendungen für den Zeitraum 01.12.2014 bis 31.12.2014
EGSA-SR-10-02/2015	die Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zu dem Vorhaben „Änderung/Erweiterung einer bestehenden Biogasanlage“ im Ortsteil Pfaffendorf der Stadt Südliches Anhalt im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz
Abgelehnt wurde folgender Beschluss:	
EGSA-SR-01-01/2015	Stellungnahme der Stadt Südliches Anhalt gemäß § 36 Baugesetzbuch zu dem Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 4 Windenergieanlagen im Windpark Weißandt-Görlau/Schortowitz“ in der Gemarkung Weißandt-Görlau im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz

Sonstige amtliche Bekanntmachungen

**Amtsgericht Köthen
Beschluss
Terminbestimmung
3K 70/12**

Zwangsvorsteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung
soll am Mittwoch, 6. Mai 2015, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Köthen, Friedhofstraße 48, 06366 Köthen (Anhalt), Saal 3 (Erdgeschoss), versteigert werden:

das im Grundbuch von Meilendorf Blatt 333 eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2 Gemarkung Meilendorf, Flur 2, Flurstück 13, Wohnbaufläche, Landwirtschaft, Grünfläche, Zehmigkauer Str. 18 B Größe: 1277 qm

freistehendes, überwiegend eingeschossiges, teilweise unterkellertes EFH

mit ausgebautem Dachgeschoss und hofseitigem Anbau und Aufstockung,

Bj. vermutlich um 1900, Wf. ca. 174 qm, Schuppen, Hof und Garten, gelegen in der Stadt Südliches Anhalt, OT Meilendorf

Der Versteigerungsvermerk wurde am 12.12.2012 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 53.000,00 EUR

Die erste Beschlagnahme wurde am 11.12.2012 bewirkt.

Das Wertgutachten kann im Amtsgericht Köthen Zimmer Nr. 108 Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich Dienstag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr eingesehen werden.

Weitergehende Auskünfte sind beim zuständigen Amtsgericht Köthen zu erfragen.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsvorsteigerungsobjekte im Internet unter www.zvg-portal.de.

Satzung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage

Aufgrund der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 333), der §§ 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288) und der §§ 78 ff. des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2011 (GVBl. S. 492) zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GVBl. S. 288, 342) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal am 19.02.2015 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) a) Dem Zweckverband obliegt in seinem Gebiet die unschädliche Ableitung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe so, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

b) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen und sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist und das sonst in die Kanalisation gelangende Wasser. Als Abwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) Zur Erfüllung dieses Zweckes sind (werden) Abwasseranlagen (öffentliche Kanäle Pumpwerke, Sonderbauwerke und Klärwerke) errichtet oder zu errichten, die ein einheitliches Netz bilden und von dem Zweckverband betrieben und unterhalten werden.

Der Zweckverband baut Abwasseranlagen zur Aufnahme von Schmutzwasser.

(3) Art und Umfang der Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung und Erneuerung bestimmt der Zweckverband.

(4) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

Anlagen und Einrichtungen, die nicht vom Zweckverband selbst, sondern von Dritten hergestellt und unterhalten worden sind und werden, wenn sich der Zweckverband zur Durchführung der Grundstücksentwässerung dieser Anlagen und Einrichtungen bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Der Zweckverband kann den Bau von Abwasseranlagen durch Vertrag einem Dritten übertragen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Zweckverbandes liegenden Grundstücks ist - unter Beachtung der Einschränkung in § 3 Abs. 1 und 2 - berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung hat der Anschlussberechtigte - vorbehaltlich der in dieser Satzung näher erläuterten Bestimmungen und unter Beachtung der technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Schmutzwasserableitungsanlagen - das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

(3) Die von Dritten ausgeführten und von ihnen zu unterhaltenden Abwasseranlagen, die dem Zweckverband aufgrund ihrer Beteiligung oder Beitragsleistung oder Kraft öffentlichen Rechts für die Benutzung zur Grundstücksentwässerung zur Verfügung gestellt sind, gelten hinsichtlich des Anschlussrechts wie auch des Benutzungsrechts den zweckverbandseigenen Abwasseranlagen als gleichgestellt.

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Das in § 2 gegebene Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die unmittelbar an eine Straße grenzen, in der bereits eine betriebsfertige Abwasserleitung vorhanden ist. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung bestehender Netzleitungen kann nicht verlangt werden.

(2) Wenn der Anschluss eines an eine bestehende Abwasseranlage unmittelbar angrenzenden Grundstücks wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen und Aufwendungen erfordert, kann der Zweckverband den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehrkosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür angemessene Sicherheit leistet.

(3) Gegen den Rückstau des Abwassers aus dem kommunalen Entwässerungsnetz in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, sind keine Ersatzansprüche gegen den Zweckverband gegeben.

(4) Kanaleinläufe, Ausgüsse usw., die weniger als 1 m über dem Scheitel der Straßenleitungen liegen oder sonstwie durch Rückstau gefährdet sind, sind vom Anschlussnehmer durch eine Absperrvorrichtung gegen Rückstau zu schützen.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts, Einleitbedingungen

(1) In das Abwassernetz dürfen nicht eingeleitet werden:

- a) Stoffe, die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Sand, Asche, Kehricht, Lumpen, Dung, Schlacht- und Küchenabfälle (auch zerkleinert) und andere fette Stoffe;
- b) feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, die das Abwassernetz oder die darin Arbeitenden gefährden können (z.B. Benzin, Benzol, Farben, Karbid u.a.m.);
- c) schädliche oder giftige Abwässer, insbesondere solche, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreiten

oder die Baustoffe der Abwasserleitungen angreifen oder den Betrieb der Entwässerung und die Reinigung oder Verwertung der Abwässer stören oder erschweren können;

- d) Abwässer aus Ställen und Dunggruben sowie Jauche, Gülle und Silagesickersaft und durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, dass dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden;
- e) Abwässer, die wärmer als 33 °C sind;
- f) pflanzen- oder bodenschädigende Abwässer.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht statthaft.

(3) Wenn unbeabsichtigt gefährliche oder schädliche Stoffe (z.B. durch Auslaufen von Behältern) in die öffentliche Abwasseranlage gelangen, so ist der Zweckverband unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Öle und Fette anfallen, haben wirksame Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Die Entleerung muss in regelmäßigen Zeiträumen und bei Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist unverzüglich umweltgerecht zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Leitungsnetz zugeführt werden. Der Anschlussberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch eine versäumte Entleerung des Abscheiders entsteht.

(5) Werden Abwässer eingeleitet, die den Verdacht aufkommen lassen, dass ihre Aufnahme in das Entwässerungsnetz nach § 4 Abs. 1 verboten ist, so ist der Zweckverband jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vornehmen zu lassen. Ergibt die Untersuchung eine Zuwiderhandlung, so sind die Kosten der Untersuchung vom Anschlussberechtigten zu tragen. Die Untersuchungen können je nach Lage des Falls auch periodisch erfolgen.

(6) Wenn Art und Menge der Abwässer sich ändern, hat der Anschlussnehmer unaufgefordert und unverzüglich dem Zweckverband die erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen die Unschädlichkeit des Abwassers nachzuweisen.

(7) Der Zweckverband kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandling (z.B. bei industriellen Werken, Tb-Heimen usw.) abhängig machen oder an besondere Bedingungen knüpfen.

(8) Reichen die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme und Reinigung der erhöhten Abwassermenge oder des veränderten Abwassers (Abs. 6) nicht aus, behält sich der Zweckverband vor, die Aufnahme dieser Abwassermenge zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn der Anschlussnehmer sich bereit erklärt, zusätzlich die Kosten für die Erweiterung der Abwasseranlage und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.

(9) Der Anschlussnehmer hat für eine vorschriftsmäßige Benutzung der Entwässerungsanlage seines Grundstücks zu sorgen. Er haftet dem Zweckverband für alle Schäden und Nachteile, die ihm infolge des mangelhaften Zustandes oder satzungswidriger Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Eigentümer (Miteigentümer) und Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner. Der Zweckverband ist von Ersatzansprüchen freizustellen, die aufgrund der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Mängel oder wegen satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage gegen den Zweckverband insbesondere aus § 22 WHG, erhoben werden.

§ 5

Anschlusszwang

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Anschlussrechtes sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage dann anschließen zu lassen, sobald mit einer Bebauung, die eine Entwässerung erforderlich macht, begonnen ist und wenn dieses Grundstück an eine Straße (Weg, Platz) grenzt, in der die öffentliche Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist oder über ein anderes Grundstück Verbindung zu einer solchen erhalten kann. Der Zweckverband bestimmt, welche Straßen oder Ortsteile mit einer betriebsfertigen Abwasseranlage versehen sind und für die der Anschlusszwang nach Maßgabe dieser Vorschrift wirksam geworden ist. Alle für den

Anschluss in Frage kommenden Anschlussberechtigten haben ihre Grundstücke mit den zur ordnungsmäßigen Entwässerung erforderlichen Einrichtungen zu versehen.

(2) Der Zweckverband kann auch den Anschluss von unbebauten Grundstücken verlangen, wenn besondere Gründe (z. B. das Auftreten von Missständen) dies erfordern.

3) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein.

(4) Werden an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, die noch nicht mit Abwasserleitungen ausgestattet sind, aber später damit versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind wenn der Zweckverband es verlangt, alle Einrichtungen für den späteren Anschluss vorzubereiten; das gleiche gilt, wenn in bereits bestehenden Bauten die vorhandenen Abwassereinrichtungen wesentlich geändert oder neu angelegt werden sollen.

(5) Wird die Abwasseranlage erst nach der Errichtung des Bauwerkes hergestellt, so ist das Grundstück durch den Anschlussnehmer binnen drei Monaten nach Aufforderung anzuschließen und die Abwässer sind einzuleiten.

(6) Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten nach erfolgtem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage sind, außer Betrieb zu setzen.

(7) Bei Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussberechtigte dies dem Zweckverband rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung verschlossen oder beseitigt werden kann. Die Kosten für das Verschließen oder Beseitigen eines Anschlusses hat der Anschlussberechtigte zu tragen. Unterlässt er die rechtzeitige Mitteilung, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

§ 6

Benutzerzwang

(1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, im Rahmen seines Benutzungsrechtes sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Abwässer — mit Ausnahme der in § 4 Abs. 1 erwähnten — durch eine Kanalanschlussleitung in das öffentliche Abwassernetz nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuleiten.

(2) Die zur Entwässerung dienenden Einrichtungen dürfen für andere Zwecke nicht benutzt werden.

(3) Auf Grundstücken, deren Abwässer in das Leitungsnetz abgeleitet werden können, dürfen behelfsmäßige Abwasseranlagen, Aborten usw. nicht mehr angelegt werden, es sei denn, dass eine Befreiung gemäß § 7 erteilt wird.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussberechtigte kann unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich beantragen, vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang dauernd oder auf eine bestimmte Zeit befreit zu werden, wenn ein begründetes Interesse an einer privaten Beseitigung oder Verwertung der Abwässer (z. B. für landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Grundstücke) besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Den Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang muss der Anschlussberechtigte schriftlich beim Zweckverband stellen. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie das Abwasser beseitigt werden soll. Der Antrag auf Befreiung vom Benutzerzwang ist unter Angabe der Gründe bei dem Zweckverband oder der Gemeinde zu stellen.

(2) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang entbindet nicht von der Verpflichtung, für die Vermeidung gesundheitsgefährdeter Missstände Sorge zu tragen.

(3) Erkennt der Zweckverband die Berechtigung der Gründe nicht an, so kann der Antragsteller gegen einen schriftlichen Bescheid des Zweckverbandes von dem Rechtsmittel des Widerspruchs an den Zweckverband Gebrauch machen.

§ 8

Grundstückskläreinrichtungen

(1) Bis zum Erstellen und Betrieb einer öffentlichen Abwasseranlage sind vom Grundstückseigentümer abflusslose Sammel-

gruben herzustellen. Diese Anlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterhalten, zu warten und den Erfordernissen entsprechend in gewissen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu entleeren. Die Einleitung von Oberflächenwasser in die Anlagen ist nicht zulässig. Der Zweckverband hält sich vor, die laufende Entleerung der Anlagen sowie die Abfuhr des Schlammes einheitlich selbst durchzuführen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen. Die entstehenden Kosten werden dann anteilig auf die betreffenden Eigentümer umgelegt.

(2) Grundstücke sind entsprechend den Richtlinien in DIN 4261 zu entwässern. Welche Art der Abwasserbeseitigung zu wählen ist, bestimmt auf Antrag mit entsprechenden Unterlagen der Zweckverband.

(3) Nach Errichtung einer öffentlichen Abwasseranlage ist die Anlage außer Betrieb zu setzen. Die hierdurch erforderlichen Änderungsarbeiten an den einzelnen Grundstücksanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten durchzuführen. Eine Entschädigung für die in Wegfall kommenden Anlagenteile wird nicht gewährt.

(4) Von den Vorschriften des Abs. 1 kann der Verbandsgeschäftsführer auf Antrag im Einzelfall Befreiung erteilen. Die Befreiung kann befristet und/oder bedingt erteilt werden.

§ 9

Anmeldung und Genehmigung

(1) Die Genehmigung des Zweckverbandes ist einzuholen bei Herstellung und Änderung von Anlagen der Abwasserentsorgung.

(2) Bei vom Zweckverband als außergewöhnlich bezeichneten Abwässern (§ 4 Abs. 7) ist die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Anschlussleitung sowie die Erlaubnis zur Einleitung beim Zweckverband vom Anschlussberechtigten für jedes Grundstück schriftlich zu beantragen; dieser trifft darüber allein die Entscheidung, wo und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist.

(3) Der Antrag muss enthalten:

- a) die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe der befestigten Fläche;
 - b) einen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen, Gärten und allen auf ihn stehenden baulichen Anlagen im Maßstab 1 : 500 mit der Angabe der Straße und Hausnummer oder einer anderen Bezeichnung, der Eigentumsgrenzen, der Baulinien, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung, der Anschlussleitung und etwaiger Grundwasserableitungen; einzureichen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - c) einen Schnittplan im Maßstab von 1 : 100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitungen, der Anschlussleitungen, der Grundstückskläreinrichtungen, der Kellersohle und des Geländes sowie der Entlüftungsleitungen;
 - d) Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Abwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab von 1 : 100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissiors usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen; ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrverschieber oder Rückstauverschlüsse;
 - e) die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Abwässer in das Abwassernetz eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Abwässer.
- (4) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussberechtigten und dem mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung beim Zweckverband einzureichen. Auf der Zeichnung sind darzustellen:

die vorh. Anlagen	schwarz
die neuen Anlagen	rot
abzubrechende Anlagen	gelb

Für den Prüfungsvermerk bestimmte grüne Farbe darf in den Zeichnungen nicht verwendet werden.

Die Leitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Ausschließlich für Oberflächenwasser vorgesehene Leitungen sind zu stricheln. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

(5) Der Zweckverband ist berechtigt, Ergänzungen zu den Unterlagen und Sonderzeichnungen sowie bei bereits vorhandenen Betrieben Abwasseruntersuchungsergebnisse zu verlangen; er kann auch eine Nachprüfung durch Sachverständige auf Kosten des Anschlussberechtigten fordern, wenn er dies für notwendig hält.

(6) Ergibt sich während der Ausführung einer genehmigten Anlage die Notwendigkeit, von dem Plan abzuweichen, so ist die Abweichung sofort anzuzeigen und dafür eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

(7) Für neu herzustellende größere Abwasseranlagen kann die Genehmigung davon abhängig gemacht werden, dass bereits vorhandene Anlagen, die den Vorschriften nicht entsprechen, gleichzeitig durch eine Abänderung vorschriftsmäßig hergestellt werden.

(8) Ohne Genehmigung darf mit dem Bau nicht begonnen werden, es sei denn, dass dazu in besonderen Fällen ausnahmsweise eine vorläufige Erlaubnis erteilt worden ist.

(9) Die Genehmigung des Antrages erlischt nach Jahresfrist, wenn mit der Ausführung nicht begonnen wurde oder wenn eine begonnene Ausführung länger als ein Jahr eingestellt worden ist.

(10) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmung des Wassergesetzes.

§ 10

Art der Anschlüsse für angeschlossene oder anzuschließende Grundstücke

(1) Jedes Grundstück erhält einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Straßenleitung.

(2) Bei Teilung eines Grundstückes sind die Entwässerungsanlagen der neu gebildeten Grundstücke der Bestimmung nach Abs. 1 entsprechend herzustellen. Jeder Eigentümer der neu gebildeten Grundstücke ist zu den hiernach erforderlichen Änderungen und Ergänzungen der Entwässerungsanlage verpflichtet.

(3) Ausnahmen von Abs. 1 und 2 sind nur mit Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Bei der Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses für zwei oder mehr Grundstücke und/oder eines indirekten Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Benutzungsrechte und —pflichten schriftlich festgelegt und durch Eintragung im Grundbuch gesichert werden.

(4) Beantragt ein Anschlussberechtigter einen zweiten Anschluss oder mehrere Anschlüsse, so hat darüber der Zweckverband zu befinden.

(5) Bebaute Grundstücke, die nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können, müssen eine genügende anderweitige Entwässerung gemäß den Vorschriften für Grundstücksentwässerungsanlagen erhalten. Für unbebaute Grundstücke gilt die Regelung nur, falls die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 gegeben sind.

§ 11

Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie der Unterhaltung Kanalanschlussleitung (§ 16 Abs. 2 b)

(1) Der Zweckverband bestimmt Art und Lage des Anschlusses des Grundstückes, Führung und lichte Weite der Kanalanschlussleitung sowie Art und Lage des Reinigungs- und Prüfschachtes nach den Verhältnissen des einzelnen Grundstückes. Dabei sind die Erfordernisse der öffentlichen Abwasseranlage zu berücksichtigen.

(2) Der Zweckverband trifft die erforderlichen Entscheidungen nach Maßgabe des Abs. 1; dabei sollen technisch oder finanziell begründete Wünsche des Grundstückseigentümers nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

(3) Der Zweckverband lässt — gegebenenfalls durch einen von ihm zu beauftragten Unternehmer — die Kanalanschlussleitung — auch auf Teilen des Privatgrundstückes — herstellen, erneuern, verändern, unterhalten und gegebenenfalls beseitigen (stilllegen). Alle damit verbundenen Aufwendungen und Kosten hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband nach näherer Bestimmung in der Kanalbaubeitrags-/Kostenerstattungssatzung zu erstatten. Zu diesen Aufwendungen gehören auch die Ausgaben für die Wiederherstellung des alten Zustandes auf den durch die Arbeit in Anspruch genommenen Flächen.

(4) Bei erstmaliger Herstellung einer Kanalanschlussleitung wird vom Zweckverband ein Prüfschacht nach DIN 1986 auf dem Privatgrundstück unmittelbar an der Grenze zur öffentlichen Verkehrsfläche angelegt, sofern es sich um einen unbebauten Bereich des Grundstückes handelt; in allen übrigen Fällen obliegt dies dem Grundstückseigentümer.

(5) Von den Vorschriften des Abs. 4 kann der Verbandsgeschäftsführer im Einzelfall Befreiung erteilen.

Die Befreiung kann befristet und/oder bedingt erteilt werden.

(6) Die Kanalanschlussleitung ist Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage.

§ 12

Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung (Stilllegung) sowie Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 16 Abs. 2 c)

(1) Die im Anschluss an die Kanalanschlussleitung auf dem Grundstück sowie in den Gebäuden erforderlichen Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kläreinrichtungen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten entsprechend den jeweiligen Erfordernissen herzustellen, erneuern, verändern, unterhalten und ggf. beseitigen (stilllegen) zu lassen. Die Arbeiten müssen nach den genehmigten Plänen fachgerecht entsprechend den Bestimmungen des Deutschen Normausschusses (DIN 1986 und 4261) sowie den etwaigen zusätzlichen Vorschriften des Zweckverbandes durchgeführt werden; insbesondere sind nur solche Materialien und Geräte zu verwenden, die nach diesen Vorschriften zugelassen sind.

(2) Die Herstellung und Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlagen darf erst nach Genehmigung gemäß § 9 erfolgen und hat sich nach den Festlegungen im Genehmigungsbescheid zu richten. Nicht genehmigte oder anders ausgeführte Arbeiten werden nicht abgenommen und sind unverzüglich zu beseitigen.

(3) Die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlage mit der vom Zweckverband nach § 11 verlegten Kanalanschlussleitung unterliegt einer Abnahme durch den Zweckverband. Der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragter hat Baubeginn und Fertigstellung beim Zweckverband anzuzeigen. Die Abnahme ist beim Zweckverband zu beantragen; bei der Abnahme muss die abzunehmende Leitung sichtbar sein. Die Prüfung und Abnahme durch den Zweckverband befreit den Ausführenden nicht von seiner zivilrechtlichen Verpflichtung für fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten.

(4) Von der Baugenehmigungsbehörde beanstandete Entwässerungsanlagen werden nicht an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen.

(5) Vorhandene Anlagen sind auf ihre Betriebstüchtigkeit zu überprüfen.

§ 13

Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängel und Schäden, die durch Rückstau infolge Naturereignissen, insbesondere Hochwasser, Wolkenbrüche oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer weder Anspruch auf Schadenersatz noch Minderung der Gebühren.

§ 14**Auskunftspflicht und Zutritt zu den Abwasseranlagen**

(1) Den Beauftragten des Zweckverbandes ist zur Nachschau der Abwasseranlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Alle Teile der Abwasseranlage, insbesondere die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte und Rückstauverschlüsse müssen durch den Beauftragten jederzeit zugänglich sein.

(2) Den Anordnungen der Beauftragten bei der Durchführung der Prüfung ist Folge zu leisten. Wird einer Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist der Zweckverband berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten anzuordnen. Die Vorschriften des § 11 Abs. 2 gelten entsprechend. Die Beauftragten haben sich durch einen vom Zweckverband ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

(3) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, alle für die Prüfung der Anlagen und für die Errechnung der Gebühren und Ersatzansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15**Gebühren**

Die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen wird durch besondere Satzungen geregelt.

§ 16**Grundstücksbegriff und sonstige Begriffsbestimmungen**

(1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet und/oder eine eigene Bezeichnung (z. B. Grundstücks- bzw. Hausnummer) trägt.

(2) Es bedeuten:

- a) **Öffentliche Abwasseranlage** alle Kanalleitungen zur Sammlung und Weiterleitung kommunaler Abwässer bis zum Einmünden in ein anderes selbstständiges Kanalnetz oder in einem Wasserlauf einschließlich der Pumpwerke, Kläranlagen u. ä. Die Kanalleitungen werden in der Regel im öffentlichen Verkehrsraum verlegt, soweit nicht im Hinblick auf besondere Verhältnisse (z.B. Niveauunterschiede, hängendes Gelände usw.) eine Verlegung an anderer Stelle erforderlich oder zweckdienlich erscheint.
- b) **Kanalanschlussleitungen** (Grundstücksanschlussleitungen) die Kanalleitung ab Sammelleitung im öffentlichen Verkehrsraum in Richtung und bis auf das angeschlossene (anzuschließende) Grundstück und weiter bis zum Prüfschacht, sofern ein solcher vorhanden bzw. nach Erfordernis herzustellen ist. Bei nicht im öffentlichen Verkehrsraum verlegten Kanalleitungen gilt als Kanalanschlussleitung das Verbindungsstück zur Grundstücksentwässerungsanlage.
- c) **Grundstücksentwässerungsanlagen** (Hausanschlussleitungen) alle ab Ende der Kanalanschlussleitung (b) der Sammlung, Vorreinigung und Wegleitung der Abwässer dienenden Entwässerungseinrichtungen einschließlich der Privaten.

§ 17**Berechtigte und Verpflichtete**

(1) Als Eigentümer im Sinne dieser Satzung gelten Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungserbbauberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte.

(2) Die sich aus dieser Satzung für Anschlussnehmer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechen auch für die Benutzer der Grundstücke.

§ 18**Zwangsmittel**

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 71 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen-

Anhalt in Verbindung mit den §§ 53 bis 59 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt ein Zwangsgeld bis zu einer Höhe von 500.000,00 Euro angeordnet und festgesetzt werden.

(2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.“

§ 19**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen:

- § 4 Abwasser einleitet, das einem Einleitverbot unterliegt oder Abwasser einleitet, das nicht den Einleitungswerten entspricht,
- § 5 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage anschließen lässt,
- § 6 Abs. 1 das bei ihm anfallende Schmutzwasser nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleitet,
- dem nach § 9 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt,
- § 9 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Schmutzwasseranlage oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt,
- §§ 8 und 12 die Entwässerungsanlagen seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt bzw. die geforderten Anpassungen in der gesetzten Frist nicht durchführt,
- § 14 Abs. 1 Beauftragten des Verbandes nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt,
- § 14 Abs. 3 die geforderten Auskünfte nicht oder nicht wahrheitsgemäß erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 20**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 17.06.1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Ziethetal vom 18.04.2002 außer Kraft.

Bernburg (Saale), den 20.02.2015

i. V. Thomas Winkler

i. V. Thomas Winkler
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer



1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal

- Abwasserbeseitigungssatzung aus Hauskläranlagen und Sammelgruben -

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der Satzung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal vom 14.03.2005 (jeweils in den derzeit gültigen Fassungen) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal vom 19.02.2015 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal - Abwasserbeseitigungssatzung aus Hauskläranlagen und Sammelgruben - beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal - Abwasserbeseitigungssatzung aus Hauskläranlagen und Sammelgruben - vom 18.04.2002 wird wie folgt geändert

1. **§ 4 „Gebührenmaßstab“ Abs. 4 wird gestrichen.**
2. **Es wird ein neuer § 4a „Gebührensätze“ eingeführt.**

- § 4a „Gebührensätze“**
- (1) Die Benutzungsgebühr für jeden entsorgten Kubikmeter aus Hauskläranlagen beträgt 14,98 €.
 - (2) Die Benutzungsgebühr für jeden Kubikmeter aus abflusslosen Sammelgruben beträgt 49,70 €.

Artikel 2

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal - Abwasserbeseitigungssatzung aus Hauskläranlagen und Sammelgruben - tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Bernburg (Saale), den 20.02.2015



i.V. Thomas Winkler
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer



2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal

Aufgrund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Sachsen-Anhalt (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. S. 81) und des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405) in Verbindung mit der Satzung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal vom 14.03.2005 (jeweils in den derzeit gültigen Fassungen) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Ziethetal am 19.02.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal vom 18.04.2002 zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 27.11.2008 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 „Gebührenmaßstab“ Abs. 3 wird gestrichen und Abs. 4 wie folgt geändert:**

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Anlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag sowie die Meldung der abzusetzenden Wassermengen sind innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalenderjahres beim Verband einzureichen. Der Nachweis, dass bestimmte Wassermengen nicht der öffentlichen Anlage zugeführt wurden, kann grundsätzlich nur durch besondere, fest installierte Wassermesser geführt werden. Die Kosten des Nachweises und des Einbaus hat der Anschlussnehmer zu tragen. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.

2. **§ 4 „Gebührenmaßstab“ Abs. 7 wird gestrichen.**
3. **Es wird ein neuer § 4a mit der Bezeichnung „Gebührensätze“ eingeführt.**

§ 4a „Gebührensätze“

- (1) Die Grundgebühr beträgt monatlich 18,50 € pro Grundstücksanschluss.
- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt 4,96 € pro Kubikmeter Abwasser.

Artikel 2

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage im Abwasserzweckverband Ziethetal tritt zum 01.04.2015 in Kraft.

Bernburg (Saale), den 20.02.2015



i. V. Thomas Winkler
stellvertretender Verbandsgeschäftsführer



Öffentliche Bekanntmachung

Die Bundesnetzagentur gibt bekannt, dass die Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, die Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) für Telekommunikationsanlagen in der Stadt Südliches Anhalt beantragt hat.

Betroffen sind folgende Flurstücke (FSt.):

Gemarkung Cosa

Flur 1, FSt. 12, 14/16, 14/17, 17/2, 21/2, 43/2, 51,

Gemarkung Gnetsch

Flur 1, FSt. 61/1, 209, 210, 211, 220, 221, 324/2, 325/4, 238, 1014, 1022, 1035, 1038, 1069,

Gemarkung Hinsdorf

Flur 2, FSt. 153, 154, 156, 1002, 1017, **Flur 3**, FSt. 22/4, 22/7, 22/9, 26, 28, 29, 47, 1001, 1010, **Flur 4**, FSt. 13/2, 31, 32/1, 39, 40, 44, 45, 46, 48, 49, 51, 83/1, 1013,

Gemarkung Prosigk

Flur 3, FSt. 1, **Flur 5**, FSt. 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82,

Gemarkung Quellendorf

Flur 1, FSt. 84/1, 84/2, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113/1, 113/2, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 156, 158/1, **Flur 2**, FSt. 1, 2, 3, 7/2, 7/3, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 97, 98, 99/2, **Flur 3**, FSt. 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21/7, 27/3, 125/5, 1015, 1041, **Flur 5**, FSt. 1/1, 1/5, 1/12, 1/16, 1/34, 2/2, 2/4, 2/5, 3, 20, **Flur 6**, FSt. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11/4, 12/1, 12/2, 22/2, 190, 272, 284, 1019, 1021, 1022, 1023, 1028, 1174, 1175, 1305,

Gemarkung Radegast

Flur 2, FSt. 43/3, 106/3, 107, 117, 118, 119, 120, 1007, 1008, 1009, 1015, 1052, **Flur 3**, FSt. 2/2, 199, 1045, 1050, 1058, 1059, 1060, 1063, 1064, 1075, 1077, 1091, 1123, 1161,

Gemarkung Reupzig

Flur 6, FSt. 1, 2, 3/1, 3/2, 4, 5, 6, 7

Gemarkung Scheuder

Flur 1, FSt. 18/5, 18/14, 20/1, 20/2, 21, 37, 38, 39, 47, 54, 1002, **Flur 2**, FSt. 1/1, 2, 3, 4, 4/13, 4/14, 4/15, 4/16, 4/17, 4/20, 4/21, 4/30, 4/31, 4/32, 4/33, 4/34, 4/66, 4/67, 5, 17/3, 17/4, 17/7, 17/8, 17/9, 17/28, 17/29, 20/12, 20/24, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 38, 1002, 1004, **Flur 3**, FSt. 73, 74/5, 74/7, 74/9, 74/10, 74/11, 74/23, 74/27, 74/32, 74/34, 74/35, 74/36, 74/37, 74/38, 74/39, 74/40, 74/41, 74/42, 74/43, 74/48, 74/56, 75/4, 75/5, 75/8, 76/38, 76/39, 76/40, 76/41, 76/50, 78, 79, 80/1, 80/2, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 103/6, 103/35, 103/36, 141, 154/1, 154/2, 154/3, 154/4, 154/5, 154/6, 154/7, 154/8, 154/9, 154/10, 154/11, 154/12, 154/13, 154/14, 154/15, 154/16, 154/17, 154/18, 154/19, 154/20, 154/21, 154/23, 154/24, 154/25, 154/26, 154/27, 154/28, 154/29, 154/30, 154/31, 154/32, 154/33, 154/35, 154/36, 154/97, 161, 1000, 1001, 1002, 1003, 1004, 1037, 1038, **Flur 4**, FSt. 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 11/3, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 1000, **Flur 5**, FSt. 51, 52, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 149, 150, 152, 153, 154, 174, 176, 189/1, 1004, **Flur 7**, FSt. 7, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 50, 61, 60, 69, 70,

Gemarkung Weißandt-Görlau

Flur 5, FSt. 129/12, 129/15, 147/5, 145/21, 145/22, 145/38, 145/39, 148/3, 149/3, 150/4, 151/4, 152/4, 1139, 1140, 1142, 1148, 1150, 1151, 1161, 1163, 1165, 1167, 1068, 1074, **Flur 6**, FSt. 17/3, 17/9, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 1000,

Gemarkung Zehbitz

Flur 1, FSt. 18, 19, 21, 22, 23, 24/1, 25/12, 35, 36, 39, 40, 41, 43, 44, **Flur 2**, FSt. 64, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 264, **Flur 4**, FSt. 8, 9, 11, 12, 15, 26, 27, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 1003, 1005, **Flur 5**, FSt. 12, 13, 23, **Flur 6**, FSt. 37, 38/2, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 1002, 1003, 1007, **Flur 7**, FSt. 33, 47, 51, 52, 56, **Flur 8**, FSt. 1000, 1001, **Flur 9**, FSt. 51, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60.

Betroffene können innerhalb von vier Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an die Antragsunterlagen unter dem Aktenzeichen 226-29 - 187/14 bei der Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin einsehen und schriftlich bzw. zur Niederschrift Widerspruch einlegen. Die Vereinbarung eines Termins oder ggf. eines anderen Ortes für die Einsichtnahme ist unter der Telefonnummer (0 30) 22480-414, Frau Kulb, möglich. Bei Bedarf können einzelne Exemplare als Kopie versandt werden.

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

gez.
Im Auftrag
Karin Kulb, 226-29

Nichtamtliche Mitteilungen

Mitteilungen

**Neuer Ortsbürgermeister der Ortschaft
Wieskau ernannt**

In der Sitzung des Stadtrates der Stadt Südliches Anhalt am 25. Februar 2015 erfolgte u. a. die Beschlussfassung zur Bestätigung der Wahl des neuen Ortsbürgermeisters in der Ortschaft Wieskau.

Zum Ortsbürgermeister wurde **Herr Maik Götze** gewählt. Es erfolgte die Ernennung, Vereidigung und Verpflichtung des Herrn Maik Götze durch die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Rita Wagner.



Der Stadtratsvorsitzende Herr Thomas Schneider und die stellvertretende Bürgermeisterin Frau Rita Wagner beglückwünschten Herrn Maik Götze (links im Bild) zu seiner Wahl und freuen sich auf eine gute Zusammenarbeit.

Einladung

Am **30.03.2015** findet um **18.00 Uhr** im **Mehrgenerationenhaus in Görzig** die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Görzig statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung
2. Bericht Jagdvorstand
3. Finanzbericht und Bericht Rechnungsprüfer
* Entlastung alter Jagdvorstand
4. Wahl neuer Jagdvorstand
* Vorschläge für neuen Jagdvorstand
* für Kassenführer
* für 2 Rechnungsprüfer
* Wahlabstimmung
5. Sonstiges

Interessierte und Ackerbesitzer sind herzlich eingeladen.

gez. *Jürgen Ehrlich*
Vorstand der Jagdgenossenschaft Görzig

Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt

Am 2. April 2015 findet der nächste Beratungssprechtage der Investitionsbank Sachsen-Anhalt im TGZ Bitterfeld-Wolfen, Andresenstraße 1a in Wolfen statt.

Unter dem Namen „IB regional - Wir für Sie vor Ort“ bietet der kostenfreie Service umfassende Beratung zu Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten für Unternehmen und Existenzgründer sowie Kommunen.

Die Ansprechpartnerin für die Terminvergabe bei der EWG Anhalt-Bitterfeld ist Elena Herzel, erreichbar unter der Telefonnummer 03494 638366 oder per E-Mail unter e.herzel@ewg-anhalt-bitterfeld.de.

Wie viel Haushalte gibt es in Sachsen-Anhalt?

Mikrozensus 2015 hat begonnen

Bereits seit Jahresbeginn 2015 erhalten Haushalte Sachsens-Anhalts Post vom Statistischen Landesamt. Mit diesen Briefen wird der Besuch eines Erhebungsbeauftragten angekündigt. Dieser unterstützt im Auftrag des Statistischen Landesamtes die auch als „kleine Volkszählung“ (Mikrozensus) benannte **jährliche Haushaltsbefragung**.

Der Mikrozensus wird ganzjährig von Januar bis Dezember im gesamten Bundesgebiet durchgeführt. Es werden Daten über die Bevölkerungsstruktur, die wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung sowie über Familien, Haushalte und den Arbeitsmarkt erhoben.

Integriert in den Mikrozensus ist die Erhebung über den Arbeitsmarkt für alle Mitgliedstaaten der EU. Die Informationen sind Grundlage für viele gesetzliche und politische Entscheidungen. Der Mikrozensus ist für viele Sachfragen im Bereich Haushalt und Familie die einzige statistische Informationsquelle.

Rechtsgrundlage der Erhebung ist das vom Deutschen Bundestag am 24. Juni 2004 beschlossene **Mikrozensusgesetz** (BGBl. I S.1350), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2578).

Beim Mikrozensus handelt es sich um eine Flächenstichprobe für bewohnte Gebäude. Sie umfasst ein Prozent der Bevölkerung. Die Stichprobenziehung erfolgt nach einem mathematischen Zufallsverfahren und ist im Mikrozensusgesetz vorgeschrieben. Da die Qualität der zu berechnenden Ergebnisse entscheidend von der Einhaltung der repräsentativen Auswahl abhängt, besteht für alle betreffenden Haushalte und Personen nach § 7 des Mikrozensusgesetzes in Verbindung mit § 15 Bundesstatistikgesetz für den überwiegenden Teil der Fragen **Auskunftspflicht**. Die in den ausgewählten Wohnungen lebenden Haushalte werden 4 aufeinander folgende Jahre befragt. Pflicht ist auch die **vollständige und wahrheitsgemäße Beantwortung der Fragen**.

Die vom Statistischen Landesamt geschulten und zuverlässigen **Erhebungsbeauftragten** kündigen ihren Besuch bei rund 12 000 Haushalten schriftlich an und können sich durch einen amtlichen Ausweis legitimieren. Sie sind **zu strikter Verschwiegenheit und Geheimhaltung verpflichtet**. Alle erhobenen **Einzelangaben unterliegen** nach den gesetzlichen Bestimmungen **der Geheimhaltungspflicht und werden weder an Dritte weitergegeben noch veröffentlicht**. Sie dienen ausschließlich der Hochrechnung zu Landes- bzw. Regionalergebnissen. Die **Auskünfte werden** nach Eingang der Unterlagen im Statistischen Landesamt **anonymisiert**.

Der geringste Zeitaufwand entsteht, wenn die Fragen gegenüber dem Erhebungsbeauftragten mündlich beantwortet werden.

Der Haushalt kann den Erhebungsbogen auch selbst ausfüllen und direkt an das Statistische Landesamt senden oder die Auskünfte telefonisch erteilen.

Das Statistische Landesamt bittet alle Haushalte, die im Verlaufe des Jahres 2015 ein Schreiben des Amtes in ihren Briefkästen finden, die Arbeit der Erhebungsbeauftragten und des Statistischen Landesamtes zu unterstützen.

Interviewer werden gesucht

Das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt sucht für die Haushaltsbefragung „Mikrozensus“ (kleine Zählung) dringend Interviewer.

Welche Voraussetzungen muss der Interviewer mitbringen?

Ein Pkw muss vorhanden sein.
Grundkenntnisse im Umgang mit PC/Laptop sind notwendig.
Ein Festnetzanschluss (DSL) muss vorhanden sein.
Nähere Informationen erhalten Sie im Statistischen Landesamt unter den folgenden Telefonnummern:
0345 2318504/505

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

unter der
Tel.-Nr. 116 117

Nächste Redaktionsschluss- und Erscheinungstermine

für das Amts- und Mitteilungsblatt
der Stadt Südliches Anhalt

Redaktionsschluss:	Erscheinungstermin:
Donnerstag, d. 19.03.2015	Donnerstag, d. 02.04.2015
Mittwoch, d. 01.04.2015	Donnerstag, d. 16.04.2015
Donnerstag, d. 16.04.2015	Donnerstag, d. 30.04.2015

Melden Sie sich unter: Tel. 034978 26510,
per E-Mail: info@suedliches-anhalt.de.

Aus dem kirchlichen Leben

Katholisch in Anhalt

mit den Gemeinden **St. Maria Himmelfahrt**
und **St. Anna der Stadt Köthen (Anhalt)**,
Herz Jesu Osternienburg
mit dem **Osternienburger Land**,
Hl. Geist Görzig mit der **Stadt Südliches Anhalt**
und weiteren Ortschaften

Anschriften:

Pfarrbüro für die kath. Gemeinden:

Pfarrei St. Maria
Springstraße 34
06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 212240, Fax: 03496 212253
E-Mail: koethen.st-maria@bistum-magdeburg.de
Home: www.st.maria-koethen.de

Öffnungszeiten Pfarrbüro

Mo. - Fr.: 08.00 - 12.30 Uhr, 13.15 - 16.30 Uhr
Sekretärin: Andrea Reich

Ansprechpartner:

Pfarrer Armin Kensbock
Pfarrhaus St. Maria
Springstraße 34, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 212254, Fax: 03496 212253
E-Mail: pfr.kensbock@t-online.de
Gemeindereferent Matthias Thaut
Wohnung und Gemeinderäume St. Anna
Lohmannstraße 28, 06366 Köthen (Anhalt)
Tel.: 03496 309308, Fax: 03496 212253
E-Mail: matthias.thaut@web.de



St. Maria Köthen
Die katholische Pfarrei

Hi. Messen und Gottesdienste

Weitere Gottesdienste an den Aushängen der Kirchen und unter www.st.maria.koethen.de.

Sonntag, 22.03.2015,

08.00 Uhr Hi. Geist Görzig: Hi. Messe
17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper, anschl. Beichte bei einem fremden Beichtvater

Sonntag, 29.03.2015,

08.00 Uhr St. Michael Edderitz: Hi. Messe

Freitag, 27.03.2015,

08.30 Uhr Hi. Geist Görzig: Hi. Messe

Kranken- und Hauskommunion:

Donnerstag: 26.03., Preußlitz, Gröbzig und Umgebung
Freitag: 27.03., Görzig, Edderitz, Weißandt-Gölzau und Umgebung
Wer einen Besuch wünscht, melde sich im Pfarrbüro.

Hochfest des Hi. Josef

- Bräutigam der Gottesmutter Maria und Pflegevater des Herrn

Donnerstag, 19.03., 18.00 Uhr St. Anna Köthen:

Hi. Messe

Hi. Beichte - Sakrament der Versöhnung

Beichtgespräche

Jeden Donnerstag,
18.30 - 19.00 Uhr St. Anna Köthen und nach Vereinbarung mit Pfr. Kentsch

Hochfest der Verkündigung des Herrn

Mittwoch, 25.03., 17.00 Uhr St. Maria: Hi. Messe

Freitag, 20.03.2015, 17.00 Uhr, „Das Kreuz - im Fokus“

57. Ökumenische Kreuzweg der Jugend

von der Freien Schule Anhalt über St. Jakob, St. Agnus nach St. Maria Köthen, anschl. Agape im Pfarrhaus St. Maria

Kreuzwegandacht

Dienstag, 24.03., 15.00 Uhr St. Michael Edderitz

Dienstag, 31.03., 01.04., 15.00 Uhr Hi. Geist Görzig

Freitag, 27.03.2015, 20.00 Uhr St. Maria Köthen

Ökumenischer Kreuzweg der Männer

nach Herz-Jesu-Osternienburg

Die Heilige Woche - Karwoche

Palmsonntag, 29.03.2015,

08.00 Uhr Hi. Geist Görzig (*außer Plan*):
Hi. Messe mit Feier des Einzugs Christi in Jerusalem.
Bitte grüne und blühende Zweige mitbringen.

17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Gründonnerstag, 02.04.2015,

19.00 Uhr St. Maria Köthen: Die Heilige Messe vom Letzten Abendmahl mit Fußwaschung

20.30 Uhr Pfarrhaus St. Maria: Agape der Pfarrei

21.30 Uhr St. Maria Köthen: Nächtliche Gebetsstunde mit eucharistischer Anbetung

Die Drei Österlichen Tage

1. Tag: Karfreitag, 03.04.2015,

10.00 Uhr Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth, Köthen:
Kreuzweg-Andacht

10.00 Uhr St. Maria Köthen: Trauermette

15.00 Uhr St. Maria Köthen:

Die Feier vom Leiden und Sterben des Herrn

2. Tag: Karsamstag, 04.04.2015,

Tag der Grabesruhe des Herrn

10.00 Uhr St. Maria Köthen: Trauermette
bis 17.00 Uhr St. Maria Köthen: Offene Kirche zum Gebet am Heiligen Grab

Samstag, 04.04.2015,

21.50 Uhr St. Maria Köthen - Kirchhof:
Liturgisches Osterfeuer

22.00 Uhr Die Feier der Hochheiligen Osternacht (Vigilia paschalis)

Am Ende der Osternacht werden die Osterkerzen für die Kirchen und Einrichtungen der Pfarrei an Gemeindeglieder und Mitarbeiter übergeben.

3. Tag: Ostersonntag, 05.04.2015, Das Hochfest der Auferstehung des Herrn

08.00 Uhr Hi. Geist Görzig: Hi. Messe

10.00 Uhr St. Maria Köthen: Hi. Messe

17.00 Uhr St. Maria Köthen: Vesper

Ostermontag, 06.04.2015,

10.00 Uhr St. Maria Köthen:

Hi. Messe (Familiengottesdienst) und Österliche Speisesegnung, anschl. Ostereiersuche und Osterfrühstück

Freitag, 10.04.2015,

08.30 Uhr Hi. Geist Görzig: Hi. Messe,
anschl. Gemeindevormittag

Sonntag, 12.04.2015,

08.00 Uhr St. Michael Edderitz: Hi. Messe

Sonntag, 19.04.2015,

08.00 Uhr Hi. Geist Görzig: Hi. Messe

Veranstaltungen

Frauenkreis

Dienstag, 14.04.2015,

19.15 Uhr Pfarrhaus St. Maria Köthen:
„Die drei göttlichen Tugenden“

Pfarrgemeinderat (PGR)

Mittwoch, 18.03.2015, 19.30 Uhr Pfarrhaus St. Maria Köthen

Exerzitien im Alltag

Donnerstag, 19.03.2015, 19.00 Uhr Gemeinderaum St. Anna: „Gutes entscheiden und Gutes tun“

Samstag, 21.03.2015,

10.00 Uhr Senioren-Pflegeheim St. Elisabeth:
„Frühlingszeit, machst uns das Herz soweit“
Lieder und Texte zum Frühlingsanfang mit dem Kirchenchor

Palmstecken gestalten durch Familien der Pfarrei und Kita

Samstag, 28.03.2015, 10.00 - 11.00 Uhr Kita St. Anna

5. Ökumenischer Männerfrühstücken

Samstag, 28.03.2015, 10.00 Uhr Creperie Lorette Köthen,
„Dschungelkind“ Hans Kügler, Missionar und Sprachforscher in Papua-Neuguinea

Gemeindevormittag:

Freitag, 10.04.2015, 08.30 Uhr Hi. Geist Görzig: Hi. Messe, anschl. Frühstück im Pfarrhaus Görzig

Fahrdienst

Mittwoch, 25.03./01.04.2015 Anmeldeschluss für den Fahrdienst am Palmsonntag und an den Drei Österlichen Tagen.

Religionsunterricht nach Plan

In der Osterwoche ist kein Religionsunterricht.

Jugendstunde

Donnerstag, 16.04.2015,

19.00 Uhr Gemeinderaum St. Anna

Firmvorbereitung:

Samstag, 11.04.2015,

10.00 Uhr Gemeinderaum St. Anna Köthen:
„Leben in der Communio mit Gott und den Menschen“

Ausstellung

„Was heißt schon alt - neue Bilder des Alters“,
Freitag, 17.04. - Dienstag, 28.04.2015 Malteser Köthen

Ökumenische Woche für das Leben:

„Sterben in Würde - Herr. Dir in die Hände“

Samstag, 18.04. - Samstag, 25.04.2015

Sonntag der Barmherzigkeit - Köthen 900

Sonntag, 19.04.2015, 15.00 Uhr HELIOS Klinik Köthen:

Andacht

Weitere Informationen an den Aushängen der katholischen Kirchen und unter www.st.maria.koethen.de

Kirchennachrichten für die Evangelische Kirchengemeinde Wieskau

Osternacht

Sonnabend, den 4. April 2015, 22 Uhr Stadtkirche St. Petri in Löbejün
Diesen Gottesdienst mit der Feier des Abendmahls und der Taufe einer Konfirmandin gestalten wieder die Geistlichen aus dem nördlichen Saalkreis zusammen mit den Konfirmanden.

Ostersonntag

Sonntag, den 5. April 2015, 10 Uhr - Familiengottesdienst in Ostrau

Ostermontag

Montag, den 6. April 2015, 10.30 Uhr - Ostergottesdienst in Wieskau
Zu diesem Gottesdienst sind alle Wieskauer herzlich eingeladen!

Pfarrer Christoph Schulz

OT Ostrau, Karl-Marx-Str. 89

06193 Petersberg

Tel. 034600-20284

Vereine

Vorstellung des Schützenvereines Görlau 1990 e. V. aus Anlass des 25-jährigen Vereinsjubiläums und herausgehobener sportlicher Erfolge

Historie

Das Sportschießen in Weißandt-Görlau hat eine mehrere Jahrzehnte währende Tradition und wurde vordergründig bis zur politischen Wende mit interessierten Jugendlichen durchgeführt. Zu den größten Erfolgen gehörten u. a. 4 Spartakiadesiege, 5 DDR Meistertitel und die Delegation von 21 hochbegabten Sportlern zur Kinder- und Jugendsportschule Leipzig. Große Verdienste bei der Ausbildung erwarben sich hierbei besonders die langjährigen Übungsleiter Gerhard Bieler, Kurt Lea, Fritz Naumann und Reiner Pfeil.



Foto: Herr Bieler mit Jugendschütze T. Finsch

Vereinsgründung 1990

Die Gründung eines gemeinnützigen Schützenvereins wurde vom Kern, der bereits aktiven Übungsleiter und ehrenamtlichen Sportfunktionäre unter Einbeziehung der vorhandenen jugendlichen Schützen und deren Eltern sehr schnell vollzogen. Zu den aktivsten Gründungsmitgliedern gehörten u. a. Fritz Naumann, Harald Lipinski, Rolf Bestehorn, Reiner Pfeil, Gerhard Bieler, Roland Urban, Hans-Joachim Thormann, Karl Berger. Ehepartner wurden mit einbezogen.

Der gewählte, überwiegend bis heute noch tätige Vorstand beschloss in der ersten Mitgliederversammlung u. a. eine Satzung, welche als Hauptziele

- Sportmöglichkeit für jeden Interessierten,
 - besonderes Augenmerk der Jugendarbeit,
 - aktives Vereinsleben,
 - Fortsetzung des Brauchtums des Schützenwesens
- festschrieb und umsetzt.

Bei der Sicherung der bestehenden betrieblichen Sportstätten und ihrer Überführung in kommunales Eigentum arbeitete der Vorstand eng mit den Kommunal- und Landespolitikern zusammen. Besondere Verdienste erwarben sich neben den Vorstandsmitgliedern der damalige Bürgermeister der Gemeinde Weißandt-Görlau Wolfgang Wagner und der damalige Landesminister für Bildung und Kultur Dr. Werner Sobetzko. Überregionale Anerkennung genießt der Verein wegen seiner herausragenden sportlichen Leistungen und seiner beispielhaften Aktivitäten beim Erhalt und Umbau der Schießsportanlage zu einer modernen Sportstätte. Kontinuierlich werden überregionale Wettkämpfe, Landesmeisterschaften und Ländervergleiche auf der Anlage durchgeführt. Vom Land Sachsen-Anhalt wurde der SV Görlau 1990 e. V. bereits 1998 als Landesleistungszentrum bzw. Landesleistungszentrum berufen und die Sportler und Trainer rechtfertigen mit ihren sportlichen Erfolgen diese Berufung bis zum heutigen Tag.

Größte sportliche Erfolge

- 2 Deutsche Vizemeistertitel - Jugend m. Daniel Klehr 2006
- Jugend w. Natalie Pfeiffer 2013

- Delegationen zur Sportschule Halle (Enrico Dentel, Isa Yasu Weinberg)
- jährlich zwischen 8 - 20 Startplätze bei der DM mit z. T. sehr guten vorderen Platzierungen
- über 600 Landesmeistertitel Sachsen-Anhalts in unterschiedlichen Disziplinen und Altersklassen (Schüler bis Senioren)



Foto: Natalie Pfeiffer, Siegerehrung DM München 2013

- 11-jährige Zugehörigkeit der 1. Luftgewehrmannschaft zur zweithöchsten Leistungsklasse Deutschlands - 2. Bundesliga
- 3 x Sieger der 2. Bundesliga-Staffel Ost - Saison 2012/2013, 2013/2014, 2014/2015
- Aufstieg in die 1. Bundesliga - Saison 2015/2016

Langjährige Leistungsträger und Teilnehmer an der Deutschen Meisterschaft waren und sind u. a. Sportler wie Christin Kluge, Ulrike Naumann, Stephan Bennemann, Sandra Pfeil, Dagmar Linde, Natalie Pfeiffer, Isa Yasu Weinberg, Richard Bennemann, Torsten Köhler, Mario Jüchtzer, Christian Eckner, Eckhard Liebau, Michael Bäcker, Florian Wenzel, Markus Alsleben.



Foto: Richard Bennemann, Mannschaftskapitän der Bundesligamannschaft

Modernisierungs- und Werterhaltungsmaßnahmen

Im Volksmund des Einzugsbereiches wurde und wird oft geäußert: „Wenn Du im Verein schießen willst, musst Du in Weißandt-Görlau auch handwerklich geschickt sein und Zeit mitbringen“. Diese Äußerung hat einen nachweislichen Hintergrund! Die Mitglieder und Freunde des Vereins leisteten bei Umbau- und Wertearbeiten an der Schießsportanlage der jetzigen Stadt Südliches Anhalt Eigenleistungen im Wert von ca. 170.000,00 EUR. Gegenwärtig werden große Anstrengungen unternommen, um zur Sicherung der ganzjährigen Trainingsmöglichkeit und Entwicklung von bundesdeutschen Auswahlsportlern auf der Kleinkaliber-50 m-Bahn eine Teilüberdachung zu realisieren. Die Mitglieder verpflichteten sich bereits erneut, Eigenleistungen von mindestens 10.000,00 EUR zu erbringen. Vom Ortschaftsrat Weißandt-Görlau und dem Stadtrat Südliches Anhalt wurde die Notwendigkeit der Maßnahme anerkannt und finanzielle Zuwendung zur vom Land mitfinanzierten Baumaßnahme beschlossen.

Vereinsleben und Schützenbrauchtum

- Pflege der kameradschaftlichen, hilfsbereiten Unterstützung der Mitglieder im Bedarfsfall
- aktive Teilnahme bei kommunalen Veranstaltungen
- kontinuierliche Mitgliedertreffen und Vereinsfeste
- 25-jährige Tradition von aller 2 Jahre durchgeführten komplett privat bezahlten Vereinsfahrten (z. B. Ostsee, Bodensee, Rhein, Wien, Mosel, Istanbul, Österreich, Nordsee, Harz, Sächsische Schweiz)

Am 14. Februar 2015 feierten die Mitglieder sowie Freunde und Sponsoren des Schützenvereines Gölzau 1990 e. V. 25-jähriges Vereinsjubiläum.

160 Schützenfreunde nahmen an der Veranstaltung im Schützenhaus teil. Der Schützenverein wurde u. a. durch den Präsidenten des Landesschützenverbandes für seine langjährige erfolgreiche Sportarbeit mit der Sportmedaille des Landesschützenverbandes Sachsen-Anhalt in Gold ausgezeichnet.



Auszeichnung mit der Sportmedaille

Foto v. l. n. r.: Präsident des Kreissportbundes Helmut Hartmann, Präsident des Kreisschützenverbandes Jan Hesse, Präsident des Landesschützenverbandes Eduard Korzenek, Geschäftsführer der APH e. G. Hinsdorf GbR Quirin Forster, Vorsitzender des Schützenvereines Gölzau Fritz Naumann

Sponsoring

Neben der Organisation und Absicherung der sportlichen Entwicklung beansprucht die Öffentlichkeitsarbeit und der Kontakt zu fördernden Institutionen und Sponsoren besonderes Augenmerk. Diese Aufgabe wurde seit Gründung des Vereins überwiegend vom Vereinsvorsitzenden wahrgenommen und hat eine herausgehobene Bedeutung. Ohne möglichst längerfristige Unterstützung wären die Erfolge des Vereins und die vorhandene moderne Sportstätte nicht Realität. Besonderer Dank gilt dem sich letztlich gegründeten Sponsorenpool.

Vorstand und Anschrift des SV Gölzau 1990 e. V.

Vorstand: Fritz Naumann, Rolf Bestehorn, Richard Bennemann, Martina Wagner, Sandra Pfeil, Mario Jüchtzer, Reiner Pfeil
Beratendes Mitglied: Gerhard Bieler
Schützenhaus, Cösitzer Weg 6, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Gölzau
Telefon/Fax: 034978 21640

Offizielle Trainingszeiten und Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme bzw. zum Besuch der Anlage

Mittwoch bis Freitag: 14.00 - 17.00 Uhr
Mittwoch: 18.00 - 20.00 Uhr
Sonntag: 09.00 - 12.00 Uhr

Frauentagsfeier in der Sportgaststätte „Arctic“ Edderitz

Der Seniorentreff der Ortsgruppe der Volkssolidarität Edderitz stand am Freitag, d. 6. März, im Zeichen des Internationalen Frauentages.

Schon beim Einlass wurden 62 Frauen mit einem Blumengruß und einem süßen Präsent vorzeitig beglückwünscht.

Nach der Kaffeetafel erfreuten Jenny & Peter von den Spiegelsberger Musikanten aus Halberstadt mit einem musikalischen Programm die Gäste.



Unter anderem führte uns Jenny mit einer musikalischen Reise und Tanz unter dem Motto „Wie angelt man sich eine Frau“ nach Bayern, Österreich, Tschechien, Frankreich, Italien, China und Russland.

Zu den Schlagern der 60er und 70er Jahre und Hits von Helene Fischer, Roger Whittaker und Andrea Berg wurde ausgiebig das Tanzbein geschwungen.



Gelacht wurde über die Witze und flotten Sprüche von Peter. Zum Abschluss des Programms ließen wir den „Holzmichl“ hochleben und sangen den Superhit „Sierra Madre del Sur“ mit. Die Frauen des Heimat- und Kulturvereines Edderitz hatten hübsche Osterartikel angefertigt, die sie an einem Stand zum Verkauf anboten und auch reißenden Absatz fanden.

Vorstand der Ortsgruppe der Volkssolidarität Edderitz

Ergebnisse Hallenturnier der E-Junioren des SV Gölzau 1924 e. V. - Samstag, 21. Februar 2015**Teilnehmende Mannschaften**

Mannschaften
SV Edderitz
Eintracht Köthen
Spg. Löberitz
TuS Kochstedt
SV Gölzau

Spielplan

Nr.	Uhrzeit	Spielpaarung	Ergebnis
1	10:00	SV Gölzau - Eintracht Köthen	0 : 4
2	10:12	SV Edderitz - Spg. Löberitz	4 : 0
3	10:24	Eintracht Köthen - TuS Kochstedt	0 : 2
4	10:36	Spg. Löberitz - SV Gölzau	3 : 1
5	10:48	TuS Kochstedt - SV Edderitz	0 : 2
6	11:00	Eintracht Köthen - Spg. Löberitz	5 : 0
7	11:12	TuS Kochstedt - SV Gölzau	3 : 0
8	11:24	SV Edderitz - Eintracht Köthen	0 : 4
9	11:36	Spg. Löberitz - TuS Kochstedt	0 : 3
10	11:48	SV Gölzau - SV Edderitz	0 : 4

Abschlusstabelle

Platz	Mannschaft	Tore	Punkte
1	FC Eintracht Köthen	13 : 2	9
2	SV Edderitz 1921	10 : 4	9
3	TuS Kochstedt	8 : 2	9
4	Spg. Löberitz	3 : 13	3
5	SV Gölzau 1924	1 : 14	0

Einzelzeichnungen

Bester Spieler: Collin Winzer - FC Eintracht Köthen

Bester Torwart: Niklas Haunstein - TuS Kochstedt

Gerd Schäfer, Technischer Leiter

Ergebnisse Hallenturnier der D-Junioren des SV Gölzau 1924 e. V. - Samstag, 21. Februar 2015**Teilnehmende Mannschaften**

Mannschaften
SG B/W Quellendorf
Paschlewwer SV
SV Gölzau II
FV Merzin
SV Gölzau I

Spielplan

Nr.	Uhrzeit	Spielpaarung	Ergebnis
1	14:00	SV Gölzau I - Paschlewwer SV	5 : 1
2	14:12	SG B/W Quellendorf - SV Gölzau II	4 : 2
3	14:24	Paschlewwer SV - FC Merzin	2 : 1
4	14:36	SV Gölzau II - SV Gölzau I	0 : 3
5	14:48	FV Merzin - SG B/W Quellendorf	3 : 3
6	15:00	Paschlewwer SV - SV Gölzau II	7 : 1
7	15:12	FV Merzin - SV Gölzau I	2 : 3
8	15:24	SG B/W Quellendorf - Paschlewwer SV	4 : 3
9	15:36	SV Gölzau II - FV Merzin	0 : 8
10	15:48	SV Gölzau I - SG B/W Quellendorf	1 : 4

Abschlusstabelle

Platz	Mannschaft	Tore	Punkte
1	SG B/W Quellendorf	15 : 9	10
2	SV Gölzau 1924 I	12 : 7	9
3	Paschlewwer SV	13 : 11	6
4	FV 1920 Merzin	14 : 8	4
5	SV Gölzau 1924 II	3 : 22	0

Einzelzeichnungen

Bester Spieler: Julian Janick - FV 1920 Merzin

Bester Torwart: Thomas Schreier - SV Gölzau 1924

Gerd Schäfer, Technischer Leiter

JSG Fuhnekicker-Mädchen holten Turniersieg

Der SV 85 Glauzig e. V. führte am 22.02.2015 erstmals ein Hal-
lenturnier für Mädchen im Sport- und Kulturzentrum der Stadt
Südliches Anhalt durch.

Eingeladen und angereist waren die Mannschaften der
C-Juniorinnen der Landesliga Sachsen-Anhalt,

- Magdeburger FFC
- Hallescher FC
- VfB Sangerhausen
- MSG Zöschen/Kötzschau/Mücheln

sowie der Gastgeber mit 2 Mannschaften der JsG Fuhnekicker.

In den Mädchenteams der JsG Fuhnekicker spielten folgende
Spielerinnen:

1. Mannschaft: Lara Steinbiß; Sophie Blum; Alica Ziegner; Gina
Rösener und Lucy Schönburg.

2. Mannschaft: Vanessa Wede; Marie Seifert; Nele Mennicke;
Miriam Töpfer; Lucy Ziegner und Annalena Fesser

Gespielt wurde "Jeder gegen Jeden" mit jeweils 12 Minuten
Spieldauer pro Spiel, die Spielstärke betrug 1 : 4.

Das Turnier begann gleich mit einer faustdicken Überraschung,
der VfB Sangerhausen schlug die hoch favorisierten Mädchen
vom Magdeburger FFC mit 1 : 0. Die 2. Mannschaft der JsG
Fuhnekicker schlug sich im Turnier beachtenswert, wurde aber
nicht in den Ergebnissen belohnt und belegte in der Endabrech-
nung einen prima 5. Platz. Die 1. Mannschaft unserer Fuhneki-
cker spielte ein hervorragendes Turnier und konnte ihre Begeg-
nungen durch exzellenten Fußball gewinnen:

Fuhnekicker 1 - Fuhnekicker 2	2 : 0
Fuhnekicker 1 - Hallescher FC	4 : 0
Fuhnekicker 1 - Magdeburger FFC	3 : 1
Fuhnekicker 1 - MSG Zöschen/Kötzschau/ Mücheln	3 : 1
Fuhnekicker 1 - VfB Sangerhausen	6 : 0

Mit diesen Ergebnissen wurden Schützlinge des Trainergespan-
nes Manfred Schmidt und Dan Brandt, Sieger des 1. Fußballhal-
lenturnieres für Mädchen des SV 85 Glauzig (Foto).



Die beste Torschützin wurde in einen 7 m -Schießen zwischen
Lucy Schönburg und Gina Rösner (beide hatten jeweils 6 Tore
geschossen) ermittelt, das Duell beendete Lucy Schönburg für
sich und konnte als beste Torschützin ausgezeichnet werden.
Beste Torsteherin wurde Celina Bradtke vom VfB Sangerhausen
und als beste Spielerin wurde Natalie Kühn von der MSG Zö-
schen/Kötzsch/Mücheln ausgezeichnet.

Abschlusstabelle:

	Tore	Punkte
1. JsG Fuhnekicker 1	18 : 2	15
2. VfB Sangerhausen	5 : 9	8
3. Magdeburger FFC	9 : 7	7
4. Hallescher FC	6 : 7	6
5. JsG Fuhnekicker 2	5 : 10	4
6. MSG Zöschen/Kötzschau/M.	3 : 11	1

So endete diese Veranstaltung doch recht erfolgreich für die
Spielerinnen des SV 85 Glauzig / SV Gölzau sowie den Gast-
spielerinnen der SG Drosa und SG RW Thalheim/Sandersdorf.
Diese Veranstaltung war eine echte Werbung für den Frauen-
fußball und zeigte den Stand der Nachwuchsentwicklung des
Mädchen- und Frauenfußballs im Landkreis Anhalt-Bitterfeld.
Das Präsidium des SV 85 Glauzig bedankt sich bei allen, die
zum Gelingen des Events beigetragen haben recht herzlich, ein
Dankeschön gilt auch der ÖSA-Vertretung, Herrn Schliemann
und dem leitenden Schiri Sportkamerad Peter Höpfner.

Das Präsidium des SV 85 Glauzig e. V.

Mädchenfußball - SV 85 Glauzig e. V.

Der SV 85 Glauzig e. V. sucht für den Spielbetrieb seiner Mäd-
chenmannschaften im Spieljahr 2014/2015 und 2015/2016
noch interessierte und talentierte Mädchen aus dem Spiel-
betrieb der Jahrgänge 1999 bis 2003!

Auch Spielerinnen für ein Zweitspielrecht sind herzlich will-
kommen.

Seid Ihr interessiert?

Dann bitte Kontakt aufnehmen mit:

Herr Matthias Elze/Jugendleiter, Tel. 0163 5618813 oder
Herr Roland Blum/Präsident, Tel. 0173 3731794
oder auch per E-Mail: roland.blum@kfv-abi.de

Die Möglichkeit zur Teilnahme an einem Probetraining be-
steht:

jeden **Mittwoch 17:00 - 18:30 Uhr**
in Glauzig auf dem Sportplatz am Freibad
(möglichst vorher anmelden)
Ansprechpartner: SK M. Schmidt, D. Brandt

Mit sportlichem Gruß
SV 85 Glauzig e. V.

Lasst unser Osterfeuer wachsen!

Auch in diesem Jahr geben wir den Bürgerinnen
und Bürgern von Weißandt-Gölzau die Möglich-
keit, Astverschnitt zum Festplatz an der Haupt-
straße zu bringen.



Bitte nur Äste und keine Wurzeln.

Annahmetage: Sa., 21.03.2015, 9:30 - 11:30 Uhr
Sa., 28.03.2015, 9:30 - 11:30 Uhr

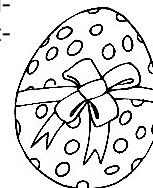
Feuerwehr-Förderverein der OF W.-Gölzau 2010 e. V.

Osterfeuer Weißandt-Gölzau

Am 04.04.2015 veranstaltet der Feuerwehr-Förderverein der
OF Weißandt-Gölzau 2010 e. V. das traditionel-
le Osterfeuer auf dem Festplatz an der Haupt-
straße in Weißandt-Gölzau.

Beginn: 17:00 Uhr

- 17:30 Uhr Ostereisuche mit Osterhasi
- 19:00 Uhr Entzünden des Osterfeuers
- 21:00 Uhr Osterparty



Es erwarten Sie Showeinlagen, eine Präsenta-
tion der Jugendfeuerwehr und ein Höhenfeuerwerk zum Ab-
schluss des Abends.

Für die Verköstigung sorgen unsere Grillmeister und die flot-
ten Bienen vom Schankwagen. Natürlich gibt es auch lecker-
en Eierpunsch.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

Osterfeuer



Am **Samstag, dem 4. April 2015**, findet das **traditionelle Abbrennen des Osterfeuers ab 19.30 Uhr am Sportplatz in Reupzig** statt.

Dazu sind alle Bewohner aus nah und fern recht herzlich eingeladen.

Die gastronomische Versorgung ist abgesichert.

Achtung:

Nur am 21. März 2015 sowie am 28. März 2015 jeweils in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr wird allen Bürgern der Gemeinde Reupzig die Möglichkeit geboten, abgelagerten Baumverschnitt zum Sportplatz zur kontrollierten Errichtung des Osterfeuers zu bringen.

Ansonsten ist dieser Platz für jegliches Anliefern gesperrt.

Wir danken für Ihr Verständnis und Ihre Unterstützung.

Es laden ein:

Freizeit- und Kulturverein Reupzig e. V.

Freiwillige Feuerwehr Reupzig

Ortschaftsrat Reupzig

Verschiedenes

Neue Broschüre „Schuldenfrei im Alter“ erschienen

Viele Menschen geraten „unverschuldet“ in finanzielle Not, entweder weil sich ihr Einkommen auf einmal verringert oder weil plötzlich Kosten auf sie zukommen, mit denen sie nicht gerechnet haben. Gerade älteren Menschen fällt es dann häufig schwer, über ihre Geldsorgen zu sprechen und sich möglichst frühzeitig auch professionelle Hilfe, z. B. in einer Schuldnerberatung, zu holen.

Vor diesem Hintergrund ist die neue Broschüre „Schuldenfrei im Alter“ entstanden, die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Senioren-Organisationen (BAGSO) in Zusammenarbeit mit der Diakonie Deutschland und mit Unterstützung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegeben wird.

Die Broschüre enthält auf 92 Seiten zahlreiche Hinweise, wie man sich auf mögliche finanzielle Veränderungen, z. B. beim Eintritt ins Rentenalter, vorbereiten kann. Außerdem gibt sie Informationen zur Besteuerung der Rente, zu möglichem Zuverdienst sowie zu staatlichen Hilfen, wenn die Rente nicht reicht. Erarbeitet wurde der Ratgeber von Maike Cohrs und Claudia Lautner, beide erfahrene Schuldnerberaterinnen im Diakonischen Werk Köln und Region.

Er kann kostenfrei bestellt werden bei:

BAGSO e. V.

Bonngasse 10, 53111 Bonn

Fax: 0228 24999320

wittig@bagso.de

Nistkastenbau im Gröbziger Jugendclub

Im Rahmen einer Förderung der Stiftung Umwelt, Natur- und Klimaschutz des Landes Sachsen-Anhalt fand in den Winterferien unser Workshop „Wir bauen Schlaf- und Nistplätze für Tiere“ statt.

Die Köthener Lebenshilfe fertigte uns entsprechende Holzbaukäse für das Vorhaben. Diese wurden dann im Jugendclub zusammengesetzt, farblich gepinselt beziehungsweise mit Branntmalkolben individuell verschönert. Der Workshop fand ganztägig in zwei Ansetzungen statt. Vormittags werkelteten wir gemeinsam mit den Gröbziger Hortkindern. Am Nachmittag stellten dann die „größeren“ JC-Teilnehmer ihr handwerkliches Geschick unter Beweis. Dabei waren neben dem Einsatz von Akkuschraubern und diversen Werkzeugen auch die motorischen Fähigkeiten gefragt.

Als Endprodukte sind viele schöne Nistkästen für Höhlen- und Nestbrüter sowie Futterhäuschen entstanden.



Bereits im Vorfeld wurde eine Dokumentation zum Brutverhalten der einheimischen Vogelwelt und zum Bau von Nisthilfen gestaltet. Dieses Material wurde am Projekttag gemeinsam mit einer thematischen Sachbuchpräsentation informativ und unterstützend eingebracht.

Natürlich werden die Nistkästen und Vogelhäuschen auch einen passenden Standort beziehen, wie beispielsweise im Gröbziger Schulwald sowie in diversen Haus- und Kleingärten.

Wir bedanken uns bei ALLEN, die unser Projekt unterstützt haben.

JC Gröbzig
„Handwerkerteam“

Ideen in Druck

Mit einer Anzeige in Ihren Heimat- und Bürgerzeitungen erreichen Sie Ihre Region.



www.wittich.de

Verlängerung der Sonderausstellung „Himmel auf Erden - Meteoriten und ihre Spuren“

Die derzeitige Sonderausstellung „Himmel auf Erden - Meteoriten und ihre Spuren“ im Kreismuseum Bitterfeld wird bis zum 5. April verlängert. Wer sich also echte Steine aus dem Weltall ansehen möchte, hat noch bis Ostersonntag die Gelegenheit.

Die umfangreiche Sammlung von außerirdischen Steinen stammt von Paul Müller aus Löbnitz, der das Museum regelmäßig unterstützt. Auch Erdgesteine, die durch Meteoriteneinschläge entstanden sind, werden präsentiert. Damit der Spaß nicht zu kurz kommt, können Kinder ihre eigene Kraterlandschaft schaffen. Zusätzliche Informationen über das Thema bieten Wissensfilme aus dem Rieskratermuseum Nördlingen.

Die Öffnungszeiten sind Dienstag bis Freitag sowie Sonntag jeweils von 10 bis 16 Uhr. Am Ostersonntag hat das Museum ebenfalls von 10 bis 16 Uhr geöffnet, Karfreitag, Karsamstag und Ostermontag bleibt es geschlossen. Der Eintritt beträgt 2,50 EUR bzw. 1,50 EUR ermäßigt.

FOREVER QUEEN
THE ULTIMATE TRIBUTE

performed by **QUEEN**

**ORIGINALGETREU!
EINDRUCKSVOLL!
LIVE!**

26.04. STADT SÜDL. ANHALT

Sport- & Kulturzentrum der Stadt Südl. Anhalt

Sichern Sie sich Ihre Karten **frei Haus, sicher und schnell** über **www.ResetProduction.de** und telefonisch unter **0365-548183-0**

Foto: Renato Garbin

Das gibt es eigentlich nicht...

Sie haben kein Amtsblatt bekommen und müssen es beim Nachbarn lesen...

...dann sollten Sie schnell zum Telefon greifen, damit die nächste Ausgabe ganz sicher bei Ihnen ankommt!

Unsere Info-Hotline ist für Sie besetzt.
Mo. - Fr. 7.30 - 16.00 Uhr

Tel.: 0 35 35/48 91 11
Fax: 0 35 35/48 92 44

VERLAG WITTICH
www.wittich.de

Anzeigen



Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Stadt Südliches Anhalt erscheint in der Regel 14-täglich jeweils donnerstags (sollte dieser Donnerstag ein Feiertag sein, erscheint es am darauf folgenden Werktag) und wird kostenlos an alle Haushalte verteilt.

- Herausgeber: Stadt Südliches Anhalt, Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Göolzau
- Verlag und Druck: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon (03535) 489-0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: DER BÜRGERMEISTER DER STADT SÜDLICHES ANHALT
Hauptstraße 31, 06369 Südliches Anhalt, OT Weißandt-Göolzau
- Die veröffentlichten Meinungen und Beiträge in den Rubriken im nichtamtlichen Teil sowie Bürgermeinungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion des Amts- und Mitteilungsblattes der Stadt Südliches Anhalt übereinstimmen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben ausschließlich die Meinung des Verfassers wieder.
Für den Inhalt von Bekanntmachungen von Veranstaltungen ist ausschließlich der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Ein Anspruch auf Veröffentlichungen von Beiträgen besteht nicht.
- Redaktion, Beiträge/Beilagen: Frau Tellensky, Telefon: (034978) 265-10
Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan
www.wittich.de/agn/herzberg

IMPRESSUM